

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2017	Verkündet am 31. Januar 2017	Nr. 9
------	------------------------------	-------

## **Verordnung zur Ablösung der Kostenverordnung der Bildungs- und Wissenschaftsverwaltung**

Vom 10. Januar 2017

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (Brem.GBl. S. 810) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### **Artikel 1 Kostenverordnung der Bildungsverwaltung (BiKostV)**

#### **§ 1**

#### **Kosten**

Von den Behörden der Bildungsverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet.

#### **§ 2**

#### **Übergangsvorschrift**

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem 1. Februar 2017 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

§ 3

**Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Kinder und Bildung**

Die Senatorin für Kinder und Bildung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Kinder und Bildung ändern

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

Anlage 1  
(zu § 1)

Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung:

**„Anlage 1**

Kostenverzeichnis der Wissenschaftsverwaltung:

**100      Führen eines ausländischen akademischen Grades**

100.00	Auskünfte mit erheblichem Verwaltungsaufwand zur Führung von ausländischen Graden nach § 64b Bremisches Hochschulgesetz	109,00 Euro bis 327,00 Euro
100.01	Genehmigung gemäß § 64b Satz 10 Bremisches Hochschulgesetz	175,00 Euro bis 584,00 Euro
100.02	Ablehnung gemäß § 64b Satz 10 Bremisches Hochschulgesetz	175,00 Euro bis 584,00 Euro
100.03	Untersagung der Führung eines Hochschulgrades, einer Hochschultätigkeitsbezeichnung oder eines Hochschultitels gemäß § 64b Satz 11 Bremisches Hochschulgesetz	63,00 Euro bis 1 266,00 Euro

**101      Ausländische Hochschulabschlüsse**

101.00	Bewertung ausländischer Hochschulabschlüsse mit Ausnahme von Lehramtsabschlüssen	
	Ausstellung der Bescheinigung für die erste Qualifikation	109,00 Euro
	Für jede weitere Qualifikation	55,00 Euro
101.01	Erneute Ausstellung einer Bescheinigung nach Nummer 200.00.00, z.B. bei Verlust	55,00 Euro

Hinweis zu den Ziffern 200.00.00 und 200.00.01:

Gebührenbefreiung wird nicht erteilt.

**102      Private Hochschulen**

102.00	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung der staatlichen Anerkennung einer privaten Hochschule sowie der damit im Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz)	1 091,00 Euro bis 10 910,00 Euro
102.01	Bearbeitung eines Antrages einer ausländischen Hochschule auf Genehmigung einer Niederlassung sowie der damit in Zusammenhang stehenden Folgegenehmigungen (§ 112 Absatz 2 Bremisches Hochschulgesetz)	1 091,00 Euro bis 10 910,00 Euro

**103      Vorbeglaubigung von Urkunden**

103.00      Vorbeglaubigung von Urkunden zur Verwendung im  
Ausland zum Zwecke der Legalisation      16,00 Euro

**104      Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades**

104.00      Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades durch die  
Hochschule für öffentliche Verwaltung      125,00 Euro

**105      Bescheinigungen zur Erlangung von Steuerbefreiungen**

105.01      Bescheinigung zur Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit  
gemäß § 4 Nummer 21 Buchstabe b des Umsatzsteuer-  
gesetzes      118,00 Euro  
bis 479,00 Euro

105.02      Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuerbefreiung  
gemäß § 4 Nummer 5 des Grundsteuergesetzes, die für  
Zwecke der Wissenschaft, des Unterrichts oder der  
Erziehung benutzt wird.      148,00 Euro  
bis 223,00 Euro